

Die Dekarbonisierung von Gebäuden (Teil 2)

Einordnung und Zusammenspiel der EU-Regelungen aus dem „Fit für 55“-Paket

Maximilian Wimmer, ER 2025, Heft 5, S. 187 ff.

Die in Teil 1 dargestellte Mehrdimensionalität der Gebäudedekarbonisierung wird mit Blick auf die Auswirkungen und das Zusammenspiel der Regelungen, insbesondere bei der nationalen Umsetzung, erneut deutlich. Mithilfe einer Untersuchung und Aufschlüsselung anhand verschiedener Bezugspunkte kann nachvollzogen werden, wie die verschiedenen Regelungen einzuordnen sind und zusammenwirken.

Der EU-Rechtsrahmen – bestehend aus Gebäudeeffizienzrichtlinie, Energieeffizienzrichtlinie und Erneuerbare-Energien-Richtlinie – betrifft sowohl die Energieeffizienz der Gebäudesubstanz als auch die Energieversorgung der Gebäude. Je nach Ausgestaltung können die Regelungsinhalte durch diese Einordnung voneinander abgegrenzt werden. In einigen Fällen lassen sie aber auch eine Kombination bezüglich ihres Bezugspunkts erkennen.

Darüber hinaus unterscheiden sich die Regelungen bezüglich der Handlungspflichten der Mitgliedstaaten. Sie müssen teils konkreter, teils allgemeiner tätig werden und werden so im Ergebnis mehr oder weniger in die Rechte von Einzelnen eingreifen, um die unionsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Es kann differenziert werden nach allgemeinen (EU-)Zielvorgaben, Maßnahme- und Planungsverpflichtungen sowie den Bezugspunkten der Umsetzung (Private oder öffentliche Hand).

Bei der konkreten Umsetzung ins deutsche Recht ist besonders das Gebäudeenergiegesetz in den Fokus zu

nehmen. Es ist der naheliegendste Standort, um Vorgaben zur Gebäudedekarbonisierung zu integrieren. Da die novellierte Gebäudeeffizienzrichtlinie erst am 28. Mai 2024 in Kraft getreten ist, wurde eine direkte Umsetzung dieser Richtlinie in der letzten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes vom 16. Oktober 2023 noch nicht vorgenommen. Es handelte sich um zwei parallelaufende Prozesse, wobei die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes bereits auf die möglichen Folgen der zukünftigen neuen Gebäudeeffizienzrichtlinie blickt.

Kernergebnisse

- ▶ Die Mehrdimensionalität des EU-Rechtsrahmens zur Gebäudedekarbonisierung erfordert eine Einordnung anhand verschiedener Bezugspunkte.
- ▶ Es kann unterschieden werden in Regelungen, die die Gebäudesubstanz betreffen und Regelungen, die die Energieversorgung von Gebäuden betreffen.
- ▶ Mit Blick auf die Umsetzungsebene kann differenziert werden nach allgemeinen (EU-)Zielvorgaben, Maßnahme- und Planungsverpflichtungen sowie den Bezugspunkten der Umsetzung (Private oder öffentliche Hand).
- ▶ Aufbauend auf diesen Einordnungen können einzelne Fragestellungen zum Ineinandergreifen der Regelungen beantwortet werden und Rückschlüsse auf die konkrete Umsetzung ins deutsche Recht gezogen werden.